

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.03.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0276/24 öffentlich
Sitzung am Gremium		
21.05.2024 BV Langerfeld-Beyenburg		Beschlussqualität
		Entscheidung
Widmung der Bornscheuerstraße		

Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. §13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Bornscheuerstraße (Gemarkung Langerfeld, Flur 462, Flurstücke 282 und 328) wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bereich der zu widmenden Bornscheuerstraße (rote Markierung) verläuft von der der Straße Hilgershöhe bis zur Windhukstraße. Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung.

Die Straße wurde 1965 endgültig ausgebaut. Wie jetzt festgestellt wurde, ist eine Widmung

des o.g. Bereichs als öffentliche Straße seinerzeit nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung aus.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Die Widmungsverfügung erfolgt unmittelbar nach dem Beschluss der Bezirksvertretung.

Anlagen

Lageplan